

## Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Betriebssatzung

Betriebssatzung alte Fassung	Betriebssatzung neue Fassung
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 6 Aufgaben der Ausschüsse</b>	<b>§ 6 Aufgaben der Ausschüsse</b>
<p>1. Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig im Rahmen folgender Wertgrenzen:</p> <p>1.1 Vollzug des Vermögensplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 500.000,- €.</p> <p>1.2 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall von mehr als 25.000,- € bis 125.000,- €.</p> <p>1.3 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Auftragssumme oder die Erweiterung des Auftrages im Einzelfall mehr als 10.000,- €, jedoch nicht mehr als 50.000,- € beträgt.</p> <p>2. Der Hauptausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig innerhalb folgender Wertgrenzen:</p> <p>2.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000,- € bis 20.000,- €.</p> <p>2.2 Erteilung von Stundungen im Einzelfall von mehr als 50.000,- €.</p> <p>2.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 250.000,- €.</p> <p>2.4 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- €.</p> <p>2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,- € im Einzelfall.</p> <p>2.6 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall von mehr als 10.000,- € bis 50.000,- €.</p> <p>3. Die Ausschüsse beraten entsprechend der Geschäftsverteilung unter Ziffern 1 und 2 alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Die Vorberatung der Vermögenspläne obliegt beiden Ausschüssen gemeinsam; die Vorberatung des Erfolgsplanes und der Gebührensätze obliegt dem Hauptausschuss.</p>	<p>1. Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig im Rahmen folgender Wertgrenzen:</p> <p>1.1 Vollzug des <b>Investitionsprogramms</b> einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 500.000,- €.</p> <p>1.2 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall von mehr als 25.000,- € bis 125.000,- €.</p> <p>1.3 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Auftragssumme oder die Erweiterung des Auftrages im Einzelfall mehr als 10.000,- €, jedoch nicht mehr als 50.000,- € beträgt.</p> <p>2. Der Hauptausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig innerhalb folgender Wertgrenzen:</p> <p>2.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000,- € bis 20.000,- €.</p> <p>2.2 Erteilung von Stundungen im Einzelfall von mehr als 50.000,- €.</p> <p>2.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 250.000,- €.</p> <p>2.4 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- €.</p> <p>2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,- € im Einzelfall.</p> <p>2.6 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall von mehr als 10.000,- € bis 50.000,- €.</p> <p>3. Die Ausschüsse beraten entsprechend der Geschäftsverteilung unter Ziffern 1 und 2 alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Die Vorberatung des <b>Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm</b> obliegt beiden Ausschüssen gemeinsam; die Vorberatung des Erfolgsplanes und der Gebührensätze obliegt dem Hauptausschuss.</p>
<b>§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters</b>	<b>§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters</b>
<p>1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates bzw. des beschließenden Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates bzw. des beschließenden Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Betriebssatzung

<p>2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.</p> <p>4. Er entscheidet - unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 9 dieser Satzung - über</p> <p>4.1 Vollzug des Vermögensplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall über 50.000,- € bis zu 100.000,- €.</p> <p>4.2 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall über 2.000,- € bis zu 5.000,- €.</p> <p>4.3 Erteilung von Stundungen im Einzelfall über 2.500,- € bis zu 50.000,- €.</p> <p>4.4 Erteilung der vorläufigen Stundung bis zur Entscheidung des Hauptausschusses.</p> <p>4.5 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 100.000,- €.</p> <p>4.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall über 10.000,- € bis zu 50.000,- €.</p> <p>4.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.000,- € im Einzelfall.</p> <p>4.8 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall bis zu 10.000,- €.</p> <p>4.9 Aufnahme von Krediten sowie Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite im Rahmen der Kreditermächtigung.</p> <p>4.10 Festgeldanlagen</p> <p>4.11 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall über 5.000,- € bis zu 25.000,- €.</p> <p>4.12 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10.000,- € beträgt.</p>	<p>2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.</p> <p>4. Er entscheidet - unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 9 dieser Satzung - über</p> <p>4.1 Vollzug des <b>Investitionsprogramms</b> einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall über 50.000,- € bis zu 100.000,- €.</p> <p>4.2 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall über 2.000,- € bis zu 5.000,- €.</p> <p>4.3 Erteilung von Stundungen im Einzelfall über 2.500,- € bis zu 50.000,- €.</p> <p>4.4 Erteilung der vorläufigen Stundung bis zur Entscheidung des Hauptausschusses.</p> <p>4.5 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 100.000,- €.</p> <p>4.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall über 10.000,- € bis zu 50.000,- €.</p> <p>4.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.000,- € im Einzelfall.</p> <p>4.8 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall bis zu 10.000,- €.</p> <p>4.9 Aufnahme von Krediten sowie Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite im Rahmen der Kreditermächtigung.</p> <p>4.10 Festgeldanlagen</p> <p>4.11 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall über 5.000,- € bis zu 25.000,- €.</p> <p>4.12 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10.000,- € beträgt.</p>
<p><b>§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung</b></p>	<p><b>§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung</b></p>
<p>1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die</p>	<p>1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Betriebssatzung

<p>Schaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.</p> <p>4. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>4.1 über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.</p> <p>4.2 unverzüglich zu berichten, wenn</p> <p>a) unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.</p> <p>b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.</p> <p>5. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, entscheidet die Betriebsleitung über</p> <p>5.1 Die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Aufwand von 50.000,- €.</p> <p>5.2 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des Vermögensplanes bis zu einer Vergabesumme von 50.000,- € im Einzelfall.</p> <p>5.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.000,- €.</p> <p>5.4 Erteilung von Stundungen im Einzelfall bis zu 2.500,- €.</p> <p>5.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 10.000,- €.</p> <p>5.6 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall bis zu 5.000,- €.</p> <p>5.7 Anpassung der Zinskonditionen bei Darlehen nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist (auch Umschuldungen).</p>	<p>Schaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.</p> <p>4. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>4.1 über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des <b>Investitionsprogramms</b> zu berichten.</p> <p>4.2 unverzüglich zu berichten, wenn</p> <p>a) unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.</p> <p>b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des <b>Investitionsprogramms</b> erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom <b>Investitionsprogramm</b> abgewichen werden muss.</p> <p>5. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, entscheidet die Betriebsleitung über</p> <p>5.1 Die Ausführung von Vorhaben <b>des Investitionsprogramms</b> bis zu einem <b>Betrag</b> von 50.000,- €.</p> <p>5.2 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des <b>Investitionsprogramms</b> bis zu einer Vergabesumme von 50.000,- € im Einzelfall.</p> <p>5.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.000,- €.</p> <p>5.4 Erteilung von Stundungen im Einzelfall bis zu 2.500,- €.</p> <p>5.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 10.000,- €.</p> <p>5.6 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall bis zu 5.000,- €.</p> <p>5.7 Anpassung der Zinskonditionen bei Darlehen nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist (auch Umschuldungen).</p>
<p><b>§ 9 Personalangelegenheiten</b></p>	<p><b>§ 9 Personalangelegenheiten</b></p>
<p>1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>2. Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>3. Für die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 8 TVöD des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim entsprechend.</p>	<p>Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>2. Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>3. Für die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beamten <b>des gehobenen und höheren Dienstes</b> und Beschäftigten ab Entgeltgruppe <b>10</b> TVöD des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim entsprechend.</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Betriebssatzung

<p>4. Über Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD und Aushilfsbeschäftigten entscheidet die Betriebsleitung; über die Wiederbesetzung und Schaffung von Stellen der Oberbürgermeister.</p> <p>5. Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten und Beamten der Hauptausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.</p> <p>Die Betriebsleitung hat, soweit sie nicht selbst entscheidet, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.</p> <p>Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.</p>	<p>4. Über Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9c TVöD, <i>Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen</i> entscheidet die Betriebsleitung; über die Wiederbesetzung und Schaffung von Stellen der Oberbürgermeister.</p> <p>5. Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten und Beamten der Hauptausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.</p> <p>Die Betriebsleitung hat, soweit sie nicht selbst entscheidet, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.</p> <p>Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.</p>
<p><b>§ 13 Wirtschaftsführung</b></p>	<p><b>§ 13 Wirtschaftsführung</b></p>
<p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>	<p>1. <i>Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</i></p> <p>2. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>